

Die Auflösung einer Hochschule am Maßstab des Art. 32 Abs. 1 LV

Platter, Julia

Veröffentlichungsversion / Published Version
Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Platter, J. (2012). *Die Auflösung einer Hochschule am Maßstab des Art. 32 Abs. 1 LV*. (Wahlperiode Brandenburg, 5/67). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52790-5>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

Die Auflösung einer Hochschule am Maßstab des Art. 32 Abs. 1 LV

Bearbeiterin: Dr. Julia Platter

Datum: 28. November 2012

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag	2
II.	Stellungnahme	3
1.	Wesentlicher Regelungsgegenstand des Gesetzentwurfes Drs. 5/6180	3
2.	Auflösung einer Hochschule am verfassungsrechtlichen Maßstab	3
a)	Art. 32 Abs. 1 LV als institutionelle Garantie der Selbstverwaltung der Hochschulen.....	4
b)	Art. 32 Abs. 1 LV als Bestandsgarantie?	5
c)	Art. 5 Abs. 3 GG als Maßstab der landesrechtlichen Hochschulorganisation	6
d)	Zwischenergebnis.....	7
3.	Maßgaben des Art. 32 Abs. 1 LV für die Schließung (und Wiedererrichtung) bestimmter Hochschulen.....	7
a)	Schließung nur durch formelles Gesetz.....	7
b)	Sachgerechte Abwägung.....	8
c)	Recht auf Anhörung der betroffenen Hochschule	8
d)	Keine Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	9
e)	Sachgerechte Nachfolgeregelungen.....	9
4.	Zusammenfassung.....	10

I. Auftrag

Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde kurzfristig gebeten, mit Blick auf den von der Landesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz (LT-Drs. 5/6180) darzulegen, ob die im Gesetzentwurf (GesEntw) vorgesehene Auflösung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus und der

Fachhochschule Lausitz einen unzulässigen Eingriff in die durch Art. 32 Abs. 1 der Landesverfassung (LV) gewährte Hochschulautonomie darstellt.

II. Stellungnahme

1. Wesentlicher Regelungsgegenstand des Gesetzentwurfes Drs. 5/6180

Wesentlicher Regelungsgegenstand des Gesetzentwurfes ist die Errichtung einer „neuen“ Universität, der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (im Folgenden „BTU CoSe“), § 1 Abs. 1 GesEntw. In ihr sollen wesentliche Forschungs- und Lehrstrukturen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (im Folgenden BTUC) einerseits und der Fachhochschule Lausitz (FHL) andererseits eingegliedert (übergeleitet) und zugleich fortentwickelt bzw. verändert werden.

Der Errichtung der neuen BTU CoSe geht auf der Grundlage des Konzepts des Gesetzentwurfes voraus, dass die FHL und die BTUC in der BTU CoSe „aufgehen“, wie es in § 20 Abs. 1 GesEntw formuliert wird. Trotz der neutral gehaltenen Formulierung „aufgehen“ hat diese Anordnung zur Rechtsfolge, dass die bis dahin bestehenden Körperschaften BTUC und FHL durch gesetzliche Anordnung ihre Existenz als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BbgHG¹) beenden, folglich durch eine Anordnung des Gesetzgebers aufgelöst bzw. – wie in § 2 Abs. 2 BbgHG formuliert – geschlossen werden.² Weitere Vorschriften des Gesetzentwurfes regeln Strukturfragen der neu zu errichtenden BTU CoSe, wie z. B. die Überleitung von Mitgliedern, Beschäftigten und Vermögen auf die neue Hochschule.

2. Auflösung einer Hochschule am verfassungsrechtlichen Maßstab

Die mit § 20 Abs. 1 GesEntw geplante Anordnung muss mit höherrangigem Recht vereinbar sein. Als landesverfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab ist hier insbesondere Art. 32 Abs. 1 LV (Recht der Hochschulen auf Selbstverwaltung) zu betrachten. Als bundesrechtlicher Maßstab ist außerdem Art. 5 Abs. 3 GG (Freiheit der Wissenschaft) heranzuziehen. Beide Verfassungsnormen gewähren, wie im Folgenden näher darzulegen sein wird, den

¹ Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18. Dez. 2008 (GVBl. I S. 318), zul. geänd durch Gesetz vom 26. Okt. 2010 (GVBl. I Nr. 35).

² Mit dem in der Entwurfsbegründung genannten erläuternden Begriff der „ Holdingstruktur“ (LT-Drs. 5/6180, S. 2, 24) darf daher nicht auf eine verbleibende rechtliche (körperschaftliche) Selbstständigkeit von BTUC und FHL geschlossen werden.

Hochschulen ein Recht auf Selbstverwaltung. Die Auflösung der beiden Hochschulen BTUC und FHL, die der Neuerrichtung der BTU CoSe vorgeschaltet ist, könnte am Maßstab dieser Bestimmungen als Extremfall eines Eingriffs in die Hochschulautonomie verstanden werden.

Die Antwort auf diese Frage hängt davon ab, welchen Inhalt diese Gewährleistung für die Hochschulen hat und ob insbesondere mit der Gewährleistung der Selbstverwaltung zugleich eine Form von Bestandsgarantie für die einzelne Hochschule verknüpft ist.

a) Art. 32 Abs. 1 LV als institutionelle Garantie der Selbstverwaltung der Hochschulen

Die brandenburgische Landesverfassung gewährt in Art. 32 Abs. 1 LV den Hochschulen des Landes ausdrücklich „im Rahmen der Gesetze das Recht auf Selbstverwaltung“, während die Freiheit von Forschung und Lehre also solche bereits durch Art. 31 LV geschützt wird.

Ausweislich der Materialien wurden den Verfassungsberatungen damals bereits bestehende Regelungen anderer Landesverfassungen³ als Ausgangspunkt zugrunde gelegt, die den Hochschulen des jeweiligen Landes die „Selbstverwaltung“ in Ergänzung zum Grundrecht auf Freiheit der Wissenschaft gewähren.⁴ Mit dem Begriff „Selbstverwaltung“ nimmt Art. 32 Abs. 1 LV diesen Vorbildern folgend die organisatorische Verfasstheit, in der sich Forschung und Lehre an (staatlichen) Hochschulen vollziehen soll, in den Blick.⁵ Die Funktionsbedingung „Selbstverwaltung“ wird als grundlegend für die besondere Aufgabenstellung der Hochschule festgelegt.⁶

Ähnlich wie das den Gemeinden zustehende Recht auf Selbstverwaltung (vgl. Art. 97 Abs. 1 LV) wird die Selbstverwaltung der Hochschulen, wie auch in anderen Landesverfassun-

³ Siehe beispielsweise Art. 20 Abs. 2 BaWü LV, Art. 138 Abs. 2 Bay LV, Art. 60 Abs. 1 Satz 2 Hess LV, Art. 16 Abs. 1 NRW LV, Art. 39 Abs. 1 Satz 1 RhPf LV.

⁴ Materialien der Verfassungsberatungen, Protokoll UA I, 2. Sitzung vom 27. März 1991, S. 5/6.

⁵ Siehe zu Art. 16 NRW LV Löwer, in: Löwer/Tettinger, Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, Art. 16 Rn. 20.

⁶ Löwer (Fn. 5), aaO; siehe auch BVerfG, Beschl. v. 26. Okt. 2004, 1 BvR 911, 927, 928/00, E 111, 333 (354) – Brandenburgisches Hochschulgesetz.

gen, auf diese Weise zur „institutionellen Garantie“ ausgeformt.⁷ Unter der institutionellen Garantie ist zu verstehen, dass die Einrichtung „Hochschule“ auf verfassungsrechtlicher Grundlage einen Schutz für ihre spezifischen Aufgaben (Forschung und Lehre) und ihre spezifische Verfasstheit und Verwaltungsweise in Form der Selbstverwaltung beanspruchen kann und Eingriffe in diese Rechtspositionen abzuwehren vermag.⁸ Die Formulierung „im Rahmen der Gesetze“ soll verdeutlichen, dass der Gesetzgeber den rechtlichen Rahmen für die Verfasstheit der Hochschulen ausgestalten darf und ihm insoweit ein weiterer Spielraum zusteht,⁹ er dabei aber den Bindungen und Maßgaben des Art. 32 Abs. 1 LV unterliegt:¹⁰ Das Land Brandenburg muss Hochschulen einrichten bzw. unterhalten, darf also nicht vollständig auf diese Forschungs- und Bildungseinrichtung verzichten. Die konkret eingerichteten Hochschulen haben im Bereich der ihnen zugeordneten Angelegenheiten von Forschung und Lehre einen Anspruch auf eigenverantwortliche und weisungsfreie Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten durch eigene Organe. Der durch die Selbstverwaltungsgarantie institutionell geschützte Bereich der Forschung und Lehre dürfte vor allem dann betroffen sein, wenn es um die wissenschaftlichen Eigengesetzlichkeiten folgenden Verfahren und Entscheidungen beim Auffinden von Erkenntnissen, deren Deutung und Weitergabe geht; konkret kann es sich hierbei beispielsweise um die hochschulinterne Planung, Organisation und Koordinierung von Forschungsvorhaben und Lehrveranstaltungen oder auch die Verfahren der wissenschaftlichen Qualifizierung handeln.

b) Art. 32 Abs. 1 LV als Bestandsgarantie?

Die oben dargestellte institutionelle Garantie der Selbstverwaltung von Hochschulen schützt indes eine einzelne Hochschule nicht davor, geschlossen oder in sonstiger Weise aufgehoben zu werden. Eine nur institutionelle Garantie gewährt einer einzelnen Hoch-

⁷ Löwer (Fn. 5), aaO.

⁸ Löwer (Fn. 5), Art. 16 Rn. 21.

⁹ *Battis/Kersten*, Rechtsgutachten zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen im Auftrag der Gerhard-Mercator-Universität, 2002, S. 4 f., einsehbar unter GED-online Nr. 13/53, http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.2/Gesetzesdokumentation/Startseite_Gesetzesdokumentation/Numerische_und_Titeluebersicht_13._WP/053/index.jsp.

¹⁰ Löwer (Fn. 5), Art. 16 Rn. 22.

schule keinen Bestandsschutz oder, anders ausgedrückt, kein subjektives Recht auf Erhaltung.¹¹

Allenfalls könnten sich aus der Entstehungsgeschichte des Art. 32 Abs. 1 LV Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Landesverfassung – trotz einer im Wortlaut starken Anlehnung an die oben bereits erwähnten Vorbilder – (bestimmten) Hochschulen über die nur institutionelle Garantie hinaus ein individuelles Recht auf Erhaltung gewähren soll und auf dieser Grundlage eine weitergehende Interpretation des Art. 32 Abs. 1 LV vorzunehmen ist.¹²

Betrachtet man die Beratungsmaterialien zur Entstehung der Landesverfassung, so klang damals der Gedanke durchaus an, jedenfalls einigen der seinerzeit schon bestehenden Universitäten – mit Blick auf eine mögliche Länderfusion Berlin-Brandenburg – eine individuelle Bestandsgarantie zu sichern.¹³ Jedoch wurde dieser Gedanke nicht weiter verfolgt und fand im abschließenden Wortlaut keinen Niederschlag.¹⁴ Dieser lehnt sich vielmehr im Ergebnis am Wortlaut der nordrhein-westfälischen Regelung (Art. 16 Abs. 1 NRW LV) an. Mithin sollte in der brandenburgischen Landesverfassung der Gesichtspunkt der Selbstverwaltung der Hochschulen im gleichen Sinne wie in den anderen Landesverfassungen mit einer vergleichbaren Regelung, nicht jedoch weitergehend geregelt werden.

Somit muss auch unter Einbeziehung der Entstehungsgeschichte davon ausgegangen werden, dass Art. 32 Abs. 1 LV als institutionelle, nicht jedoch als individuelle Garantie, ganz ähnlich der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 97 Abs. 1 LV), auszulegen ist.

c) Art. 5 Abs. 3 GG als Maßstab der landesrechtlichen Hochschulorganisation

Obwohl Art. 5 Abs. 3 GG dem Wortlaut nach nur die Wissenschaft als solche, nicht hingegen die Hochschulorganisation in den Blick nimmt, hat das Bundesverfassungsgericht an-

¹¹ Siehe beispielsweise zu Art. 16 Abs. 1 NRW LV *Löwer* (Fn. 5), Art. 16 Rn. 28; zu Art. 39 Abs. 1 RhPf LV *Magiera*, Verfassung für Rheinland-Pfalz – Kommentar, 2001, Art. 39 Rn. 7; zu Art. 20 Abs. 2 BaWü LV StGH Bad.-Württ., Urt. vom 28. Aug. 1981, GR 1/81, DÖV 1981, 963 (964).

¹² Eine ausdrückliche Bestandsgarantie für einige Universitäten und Hochschulen des Landes enthält die BaWü LV mit ihrem Art. 85, siehe dazu *Braun*, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1984, Art. 85 m.w.N.

¹³ Materialien der Verfassungsberatungen, Ausschussprotokoll VA II/2 der 2. Sitzung am 13. März 1992, S. 5 f.

¹⁴ Siehe auch Materialien der Verfassungsberatungen, Ausschussprotokoll VA II/4 der 4. Sitzung am 20. März 1992, S. 16.

erkannt, dass den staatlichen Hochschulen ein Recht auf akademische Selbstverwaltung zusteht, soweit dies erforderlich ist, um ihnen die Erfüllung ihrer Aufgabe und den ihnen angehörenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern freie Forschung und Lehre zu ermöglichen.¹⁵ Eine Bestandsgarantie für einzelne Hochschulen ist mit der grundgesetzlich gewährten Garantie der Selbstverwaltung für Hochschulen jedoch nicht verknüpft, wie das Bundesverfassungsgericht in einer Leitentscheidung aus dem Jahre 1992 feststellte.¹⁶

d) Zwischenergebnis

Die in Art. 32 Abs. 1 LV enthaltene institutionelle Garantie wirkt nicht individuell im Sinne eines Bestandsschutzes, d. h. einzelne bestehende Hochschulen sind nicht davor geschützt, aufgelöst oder zusammengelegt zu werden. Auch aus Art. 5 Abs. 3 GG ergibt sich keine andere Bewertung.

Es besteht keine verfassungsrechtliche Bestandsgarantie für die derzeit existierenden Hochschulen des Landes. Daher ist das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die BTUC und die FHL als eigenständige Hochschulen aufzulösen, grundsätzlich mit Art. 32 Abs. 1 LV vereinbar.

3. Maßgaben des Art. 32 Abs. 1 LV für die Schließung (und Wiedererrichtung) bestimmter Hochschulen

Auch wenn Art. 32 Abs. 1 LV, wie oben gezeigt, keine Bestandsgarantie für einzelne Hochschulen enthält, bedeutet das nicht, dass der Gesetzgeber ohne Rücksicht auf verfassungsrechtliche Vorgaben die Schließung einer konkreten Hochschule anordnen darf.

a) Schließung nur durch formelles Gesetz

Soweit eine Hochschule durch ein formelles Gesetz errichtet worden ist, kann sie auch nur im Wege eines formellen Gesetzes wieder aufgelöst bzw. geschlossen werden.¹⁷ Daneben dürfte auch die Tragweite (Wesentlichkeit) der Entscheidung über die Auflösung einer

¹⁵ BVerfG, Urt. vom 10. März 1992, 1 BvR 454, 479, 602, 616, 905, 939 - 955, 957 - 963, 1128, 1315 - 1318, 1453/91, E 85, 360 (384) – Akademie-Auflösung; Beschl. vom 26. Okt. 2004, 1 BvR 911/00, 1 BvR 927/00, 1 BvR 928/00, juris, Rn. 137 f. – Brandenburgisches Hochschulgesetz.

¹⁶ BVerfG, Urt. vom 10. März 1992, 1 BvR 454, 479, 602, 616, 905, 939 - 955, 957 - 963, 1128, 1315 - 1318, 1453/91, E 85, 360 (384 f.) – Akademie-Auflösung

¹⁷ Siehe zum so genannten *actus contrarius Löwer* (Fn. 5), Art. 16 Rn. 28.

Hochschule verlangen, dass diese Entscheidung nur durch den parlamentarischen Gesetzgeber getroffen werden darf.¹⁸

b) Sachgerechte Abwägung

Schon der Vergleich mit dem strukturell verwandten Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß Art. 97 Abs. 1 LV legt nahe, dass eine institutionelle Garantie der Landesverfassung dem Gesetzgeber gewisse Verpflichtungen bei der Entscheidung über die Schließung einer einzelnen Hochschule auferlegt. So ist es dem Landesgesetzgeber auf der Grundlage von Art. 97 Abs. 1 LV zwar gestattet, Gemeinden aufzulösen, zusammenzuschließen oder Eingemeindungen vorzunehmen. Jedoch darf der Gesetzgeber dies nur aus Gründen des öffentlichen Wohls tun.

Das Erfordernis einer durch sachliche Gründe getragenen, also willkürfreien, auf der Basis zutreffender Daten und Prognosen getroffenen Entscheidung, eine Universität zu schließen, ergibt sich im Grundsatz bereits aus dem Rechtsstaatsprinzip; dabei hat der Gesetzgeber die Vor- und Nachteile einer Schließung sorgfältig gegeneinander abzuwiegen.¹⁹

c) Recht auf Anhörung der betroffenen Hochschule

Der oben genannte Grundsatz einer notwendig am öffentlichen Wohl orientierten Entscheidung wird verfahrensrechtlich durch ein Recht auf Anhörung der betroffenen Hochschule untersetzt. Auch wenn Art. 32 Abs. 1 LV gerade die Verfahrensfrage der Anhörung – anders als im Falle der Gemeinden (Art. 97 Abs. 4 LV) – nicht ausdrücklich regelt, ist es geboten, diese Grundsätze auf die Schließung oder Fusion bzw. auch auf sonstige einschneidende strukturelle Eingriffe gegenüber einer einzelnen Hochschule anzuwenden. Art. 32 Abs. 1 LV hat insofern die Funktion, den Grundrechtsträgern der Wissenschaftsfreiheit (Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Art. 31 Abs. 1 LV) ihre Teilhabe an der Organisation des Wissenschaftsbetriebes zu sichern und eine willkürliche Einflussnahme auf den Wissenschaftsbetrieb zu verhindern. Gerade weil wissenschaftliche Betätigung einer Eigengesetzlichkeit folgt, die positiv rechtlich nicht abschließend bestimmt werden kann, ist der Gesetzgeber gehalten, die durch die geplanten Strukturentscheidungen berührten

¹⁸ Siehe insoweit auch § 2 Abs. 2 BbgHG und dazu *Peine/Radcke*, in: Knopp/Peine, Brandenburgisches Hochschulgesetz – Handkommentar, 2. Aufl. 2012, § 2 Rn. 29.

¹⁹ So *Löwer* (Fn. 5), Art. 16, Rn. 28 zu Art. 16 NRW LV; siehe auch VerfGH Berlin, Urt. 22. Okt. 1996, Az. 44/96, juris, Rn. 24.

Wissenschaftsbelange authentisch und nicht lediglich durch „stellvertretende“ eigene Überlegungen oder Betrachtungen von außen zu ermitteln.²⁰

d) Keine Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Der Gesetzgeber kann allerdings auch nach den Maßgaben des Art. 32 Abs. 1 LV nicht darauf festgelegt werden, von der Möglichkeit der Schließung einer Hochschule nur im Sinne eines „allerletzten Mittels“ (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) Gebrauch zu machen.²¹ Dem dürfte im Rahmen des Art. 32 Abs. 1 LV schon allgemein entgegenstehen, dass beispielsweise die „Zusammenlegung“, die „Aufhebung von Studiengängen oder Fakultäten“ und die „Schließung“ nicht zwangsläufig in einem Verhältnis der zunehmenden Eingriffintensität zueinander stehen. So verbindet auch die hier geplante „Neustrukturierung“ in sachlicher Hinsicht – unabhängig davon, dass sie in rechtlich-organisatorischer Hinsicht im ersten Verfahrensschritt mit der Schließung der BTUC und der FHL einhergeht – alle diese Maßnahmen und lässt sie in eine Neuerrichtung einer Universität münden, bei der einzelne Organisationseinheiten teilweise übernommen, teilweise aber auch neugebildet werden. Außerdem hat der Gesetzgeber bei seiner Entscheidung über die Schließung einer einzelnen Hochschule das durch Art. 32 Abs. 1 LV gewissermaßen objektivierte Teilhaberecht der einzelnen Wissenschaftler an geeigneten Einrichtungen zur Ausübung der Wissenschaft mit anderen, ebenfalls legitimen Interessen des Gemeinwohls in Einklang zu bringen.²² Nicht zuletzt muss der Gesetzgeber auch zwischen den wissenschaftlichen Einrichtungen, die er unterhält, den Ressourceneinsatz sachgerecht unter Beachtung der Wissenschaftsfreiheit steuern können.²³

e) Sachgerechte Nachfolgeregelungen

Ein auf der Sachebene besonders wichtiger Punkt im Zusammenhang mit der Entscheidung des Gesetzgebers, eine Hochschule zu schließen, dürfte die sachgerechte Regelung der „Abwicklung“ oder „Überleitung“ der Rechtsbeziehungen der geschlossenen Hochschule sein. Wie eine solche Regelung im Einzelnen auszugestalten ist, ist aber vom jewei-

²⁰ Siehe insoweit VerfGH Berlin, Urt. 22. Okt. 1996, Az. 44/96, juris, Rn. 25.

²¹ Hier dürfte ein gewisser Unterschied zum Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden bestehen, siehe hierzu ausführlich StGH BaWü, Urt. vom 28. Aug. 1981, Az. GR 1/81, DÖV 1981, 963 (964) und *Battis/Kersten* (Fn. 9), S. 4 f.

²² Vgl. zu diesem Gesichtspunkt VerfGH Berlin, Urt. vom 22. Okt. 1996, Az. 44/96, juris, Rn. 24.

²³ Vgl. zu diesem Gesichtspunkt Nds. OVG, Urt. vom 15. Juni 1999, 10 K 661/97, juris, Rn. 33.

ligen konkreten Fall abhängig.²⁴ Diese Fragen berühren zudem nicht nur die Wissenschaftsfreiheit, sondern auch Fragen beispielsweise des öffentlichen Dienstrechts, des Liegenschaftsrechts oder der Rechtsnachfolge.

Soweit der Gesetzgeber – wie hier – nicht nur das Ziel einer „Schließung“ und die dadurch notwendig werdende „Abwicklung“ von Rechtsverhältnissen beabsichtigt, sondern ein „Gesamtkonzept“ verfolgt, das in der Sache auf eine Fusion von BTUC und FHL in Gestalt der Errichtung der „neuen“ BTU CoSe hinausläuft, endet das der BTUC und der FHL aus Art. 32 Abs. 1 LV zufließende Recht auf Selbstverwaltung mit dem gesetzlich angeordneten Ende ihrer Existenz als Körperschaft. Mit der Errichtung der BTU CoSe würde diese zur aktuellen Trägerin des Selbstverwaltungsrechts gem. Art. 32 Abs. 1 LV.²⁵

4. Zusammenfassung

Der parlamentarische Gesetzgeber – jedoch nur er – darf eine einzelne Hochschule schließen bzw. auflösen. Weder Art. 32 Abs. 1 LV noch Art. 5 Abs. 3 GG vermitteln einer einzelnen Hochschule eine Bestandsgarantie. Die betroffenen Hochschulen haben jedoch im Gesetzgebungsverfahren das Recht auf Anhörung. Die Entscheidung des Gesetzgebers muss inhaltlich auf der Basis zutreffender Daten beruhen und durch sachliche Gründe getragen sein. Das umfasst eine sorgfältige Abwägung der Vor- und Nachteile.²⁶

gez. Dr. Julia Platter

²⁴ Siehe dazu *Thieme*, Deutsches Hochschulrecht. Das Recht der Universitäten sowie der Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl. 2004, S. 162.

²⁵ Siehe hierzu OVG NRW, Beschl. vom 12. Juni 2003, 8 B 640/03, juris, Rn.10-12.

²⁶ Siehe zur Zusammenfassung in Bezug auf den entsprechenden Art. 16 Abs. 1 NRW LV auch *Ipsen*, schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen „Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschule“, Anlage 22 zu APr 13/699 der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags Nordrhein-Westfalen (28. Sitzung) am 5. Nov. 2002 zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 13/2947 „Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen“, GED-online Nr. 13/53, einsehbar unter http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.2/Gesetzesdokumentation/Startseite_Gesetzesdokumentation/Numerische_und_Titeluebersicht_13._WP/053/index.jsp.